

**RAUE**

# Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Judith Heyn | [judith.heyn@raue.com](mailto:judith.heyn@raue.com)

Partnerin | Fachanwältin für Arbeitsrecht

Raue PartmbB, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin | +49 30 818 550 314

# Gliederung

A. Einführung

B. Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes

A.

Einführung

# Was ist Arbeitsrecht und wie funktioniert es?



# Allgemein

## Vorschriften für Jugendliche

- Die Arbeitsbedingungen von Jugendlichen sind durch unterschiedliche Gesetze und Verordnungen geregelt, insbesondere
  - das Jugendarbeitsschutzgesetz
  - Kinderarbeitsschutzverordnung.
  - das Berufsbildungsgesetz (BBiG), das allgemeine Regelungen zur Ausbildung enthält
- Das JArbSchG regelt Mindestarbeitsbedingungen: Günstigere Regelungen sind zulässig!

# Allgemein

## Vorschriften für Jugendliche

Aber: Auch andere Gesetze und arbeitsrechtliche Regelungen gelten auch für Jugendliche, soweit im Jugendarbeitsschutzgesetz nicht strengere Regelungen enthalten sind

So gelten auch – wie für alle Beschäftigten – auch z.B.

- Arbeitszeitgesetz,
- Arbeitsschutzgesetz
- Entgeltfortzahlungsgesetz, Kündigungsschutzgesetz, Bundesurlaubsgesetz, usw.

In vielen Branchen sind zudem Ausbildungsverhältnisse tarifvertraglich geregelt: Hier gibt es Sonderregelungen für Auszubildende, z.B. TVAöD

# Allgemein

## Vorschriften für Jugendliche

### Besonderheiten bei Vertragsverhältnissen mit Jugendlichen

- Einstellung: Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist Wirksamkeitsvoraussetzung
  - Wer ist gesetzlicher Vertreter? § 1629 BGB gemeinschaftliche Vertretung der Eltern
- Kündigung
  - Eigenkündigung des Jugendlichen allein möglich? umstritten, Zustimmung des gesetzlichen Vertreters sollte eingeholt werden
  - Kündigung durch den Arbeitgeber/Ausbilder:
    - Kündigungserklärung gegenüber dem gesetzlichen Vertreter (hier reicht ein Elternteil aus)
    - Vorsorglich auch gegenüber dem Jugendlichen

# Allgemein

## Vorschriften für Jugendliche

### **Besonderheiten bei Vertragsverhältnissen mit Jugendlichen**

- Pflichten der Jugendlichen im Arbeits-/Ausbildungsverhältnissen
  - Allgemeine arbeitsrechtliche Vorschriften gelten auch hier:
  - Der Jugendliche muss seine Pflichten aus dem Arbeits-/Ausbildungsverhältnis erfüllen
- Pflichtverletzungen sind daher – wie bei jedem Erwachsenen – möglich!
- Folgen bei Pflichtverletzungen
  - Abmahnungen
  - Kündigung
    - Aber: Einbeziehung des gesetzlichen Vertreters (Eltern)!



# Allgemein

## Vorschriften für Jugendliche

### **Besonderheiten bei Vertragsverhältnissen mit Jugendlichen**

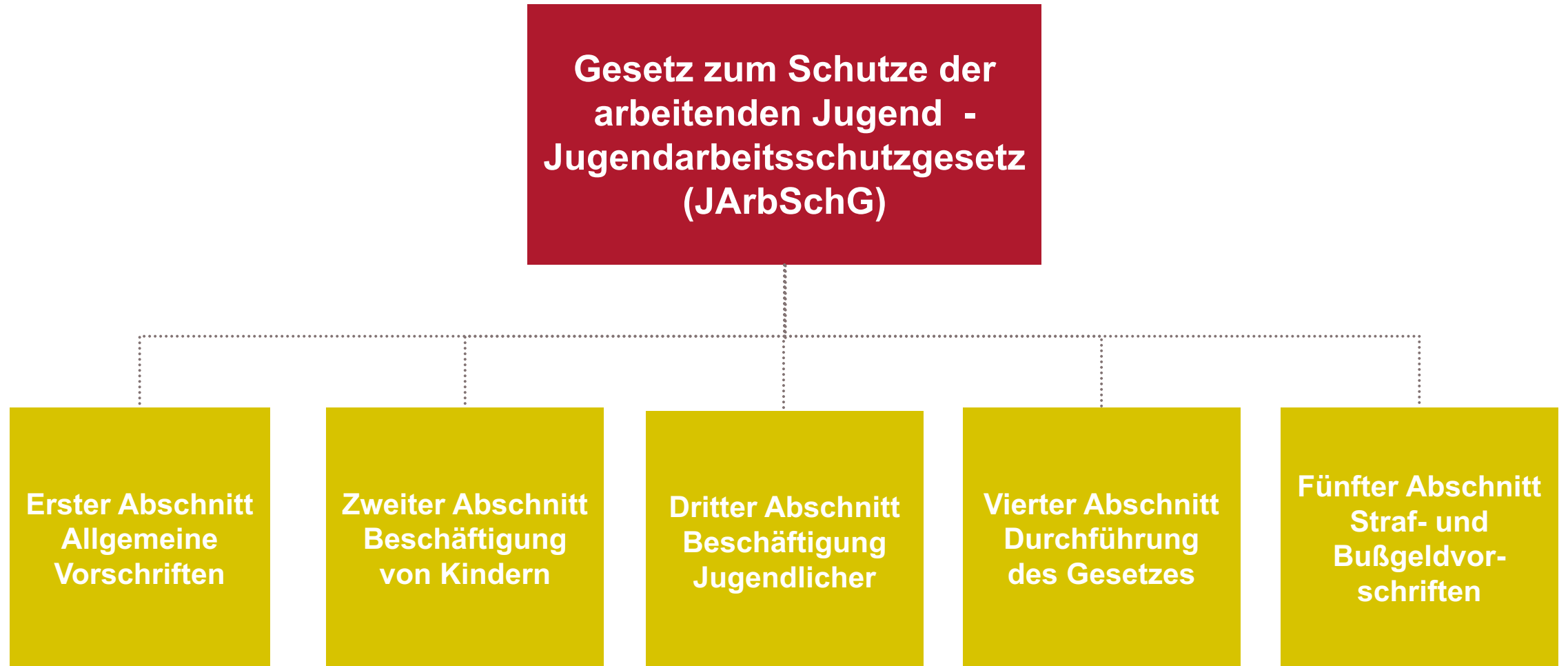
- Pflichten des Arbeitgebers/Ausbilders sind erhöht durch die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes
- Insbesondere verschärfte Regelungen bei der Gestaltung des Arbeitsverhältnisses in Bezug auf
  - Arbeitszeit
  - Arbeitsschutz

B.

# Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes

# JArbSchG

## Übersicht



# JArbSchG

## Erster Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

### Erster Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Gilt für Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,

- 1) in der Berufsausbildung
- 2) als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter
- 3) mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind
- 4) in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis

#### § 2 Kind, Jugendlicher

- 1) Kind - wer noch nicht 15 Jahre alt ist
- 2) Jugendlicher – wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt
- 3) Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung

#### § 3 Arbeitgeber

Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Kind oder einen Jugendlichen gem. § 1 beschäftigt

#### § 4 Arbeitszeit

- 1) Tägliche Arbeitszeit – Beginn bis Ende der täglichen Beschäftigungszeit ohne Ruhepausen
- 2) Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen
- 3) (...)
- 4) Wöchentliche Arbeitszeit – Zeit von Montag bis einschließlich Sonntag (...)
- 5) (...)

# JArbSchG

## Dritter Abschnitt – Übersicht

### Dritter Abschnitt – Beschäftigung von Jugendlichen §§ 8 – 46 JArbSchG

#### Erster Titel Arbeitszeit und Freizeit

§§ 8 – 21b JArbSchG

Regelungen zur  
Höchst Arbeitszeit,  
Ruhezeiten, Freizeit,  
Wochenendarbeit, Urlaub

#### Zweiter Titel Beschäftigungsverbote und –beschränkungen §§ 22 – 27 JArbSchG

Gefährliche Arbeiten,  
Akkordarbeit u.a.

#### Dritter Titel Sonstige Pflichten des Arbeitgebers §§ 28 – 31 JArbSchG

Schutz der Jugendlichen  
durch menschengerechte  
Gestaltung,  
Unterweisungen u.a.

#### Vierter Titel Gesundheitliche Betreuung §§ 32 – 46 JArbSchG

Ärztliche Untersuchungen u.a.

# JArbSchG

## Dritter Abschnitt – Arbeitszeit und Freizeit

### Höchstleistungszeiten

- Tägliche Höchstleistungszeit:
  - **acht** Stunden (§ 8 JArbSchG)
  - Wenn die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen kürzer als acht Stunden ist, Verlängerung auf **8,5 Stunden** möglich (Gleitzeit, flexible Arbeitszeitgestaltungen, auch in Verbindung mit einem Feiertag)
- Wöchentliche Höchstleistungszeit: **40 Stunden (§ 8 JArbSchG)**
- **Was ist Arbeitszeit?**
  - Allgemeine Regelungen des Arbeitszeitrechts:
    - Arbeit, einschließlich Umkleidezeiten, innerbetriebliche Wegezeiten
    - Bereitschaftsdienst, Arbeitsbereitschaft
  - Nicht:
    - Wegezeiten zum Betrieb (Weg von der Wohnung zum Betrieb)
    - Pausen, Freizeit
    - Berufsschulzeiten (aber „Anrechnung als Arbeitszeit“ nach § 9 JArbSchG)
- **Aber bei Schichtdienst:**
  - Die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen darf **zehn Stunden** nicht überschreiten (§ 12 JArbSchG)

# JArbSchG

## Dritter Abschnitt – Arbeitszeit und Freizeit

### Ruhepausen, Aufenthaltsräume (§ 11 JArbSchG)

- Im Voraus feststehende Ruhepausen für Jugendliche von angemessener Dauer
  - **30 Minuten** bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
  - **60 Minuten** bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.
- Ruhepause muss mindestens 15 Minuten betragen
- Frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit
- Jugendliche dürfen nicht länger als **viereinhalb Stunden** hintereinander arbeiten
- Aufenthalt während Pause in Arbeitsräumen nur gestattet, wenn die Arbeit eingestellt ist und die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt

# JArbSchG

## Dritter Abschnitt – Arbeitszeit und Freizeit

### Verteilung der Arbeitszeit

#### ➤ § 15 JArbSchG:

- 5-Tage Woche
- Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen

#### ➤ Freizeit/Ruhezeiten, § 13 JArbSchG

- Tägliche ununterbrochene Freizeit des Jugendlichen beträgt mindestens **zwölf** Stunden (§ 13 JArbSchG)

#### ➤ Nachtruhe, § 14 JArbSchG

- Jugendliche dürfen nur von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden
- Jugendliche über 16 Jahren dürfen in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr beschäftigt werden
- An einem Berufsschultag unmittelbar vorangehenden Tag dürfen Jugendliche nicht nach 20 Uhr beschäftigt werden, wenn Unterricht vor 9 Uhr beginnt
- Weitere Ausnahmeregelungen für spezifische Branchen (Bäckerei, Landwirtschaft)



# JArbSchG

## Dritter Abschnitt – Arbeitszeit und Freizeit

### Verteilung der Arbeitszeit

#### ➤ Verbot der Arbeit an

- Samstag, Sonntag und Feiertagen (§§ 16, 17, 18 JArbSchG)
- Am 24. und 31. Dezember nach 14.00 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden
- Ausnahmen nur in spezifischen Bereichen, wie zB. Krankenhaus, Alten-, Pflege-, Kinderheimen

# JArbSchG

## Dritter Abschnitt – Arbeitszeit und Freizeit - Übersicht -

<b>Beginn der Arbeitszeit:</b>  <b>Frühestens 6:00 Uhr</b>	<b>Arbeitszeit</b>  <b>Max. 4,5 Stunden, dann Pause</b>	Arbeitszeit ohne Pausen:  <b>8 Stunden</b>  (inkl. Pause somit 9 Stunden)	Arbeitszeit <b>inkl.</b> Pausen  <b>Max. 10 Stunden</b>
	Pause 60 Minuten, wenn Arbeitszeit mehr als 6 Stunden, verteilt auf mind. 15-Minuten-Abschnitte, frühestens eine Stunde nach Arbeitsbeginn und spätestens eine Stunde vor Arbeitsende		
<b>Ende der Arbeitszeit:</b>  <b>spätestens 20:00</b> (Ausnahme bei Schichtbetrieb bis 23:00 Uhr; Berufsschule am nächsten Tag nicht vor 9:00 Uhr)	<b>Arbeitszeit 3,5 Stunden</b>  <b>(ohne Verlängerungsoption auf 8,5 Stunden, ansonsten 4 Stunden)</b>		
	<b>Freizeit/Ruhepause</b>  <b>12 Stunden</b>  Bis zum Arbeitsbeginn am nächsten Tag		

# JArbSchG

## Dritter Abschnitt – Arbeitszeit und Freizeit

### Arbeitszeit und Berufsschule, § 9 JArbSchG

- **Pflicht zur Freistellung** für die Teilnahme am Berufsschulunterricht
- einschl. Pausen, unterrichtsfreie Zeiten zwischen zwei Unterrichtseinheiten, Veranstaltungen der Berufsschule
- **Beschäftigungsverbot**
  - vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
  - an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten
  - in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.
- Zeit in der Berufsschule wird auf Arbeitszeit angerechnet mit
  - der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit (bei mehr als 5 Unterrichtsstunden)
  - der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit (bei Berufsschulwochen)
  - Im Übrigen mit der Unterrichtszeit einschl. Pausen (bei Berufsschultagen mit bis zu 5 Unterrichtsstunden)
- Kein Entgeltausfall durch Berufsschulunterricht

# JArbSchG

## Dritter Abschnitt – Arbeitszeit und Freizeit

### **Prüfungen/außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen (§ 10 JArbSchG)**

#### Freistellung des Jugendlichen

- für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen
- an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht

Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten.

# JArbSchG

## Dritter Abschnitt – Arbeitszeit und Freizeit

### Urlaub (§ 19 JArbSchG)

- Bezahlter Erholungsurlaub ist für jedes Kalenderjahr zu gewähren
- Dieser beträgt
  - mind. **30 Werktage (=25 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche)**, wenn Jugendlicher zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist
  - mind. **27 Werktage (=23 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche)**, wenn Jugendlicher zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
  - mind. **25 Werktage (=21 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche)**, wenn Jugendlicher zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.
- Urlaub sollte in die berufsschulfreie Zeit fallen
- Bei Besuch der Berufsschule während des Urlaubs, ist ein weiterer Urlaubstag zu gewähren

# JArbSchG

## Dritter Abschnitt – Beschäftigungsverbote und –beschränkungen

### Gefährliche Arbeiten (§ 22 JArbSchG)

#### Besondere Beschäftigungsverbote für gefährliche Arbeiten

- Generalklausel: Beschäftigungsverbot für Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen (**individuelles Beschäftigungsverbot**): es muss für jede Aufgaben geprüft werden, ob der Jugendliche hiermit seine Leistungsfähigkeit übersteigt
- Sittliche Gefahren
- Unfallgefahren und mangelndes Sicherheitsbewusstsein (Arbeiten auf Gerüsten, gefährlichen Baumaschinen, explosionsgefährliche Arbeitsmittel)
- Außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe
- Schädliche Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen
- Gefahrstoffe iSd ChemG
- Biostoffe iSd Biostoffverordnung

# JArbSchG

## Dritter Abschnitt – Beschäftigungsverbote und –beschränkungen

### Sonstige Beschäftigungsverbote

- Akkordarbeit, tempoabhängige Arbeiten, § 23 JArbSchG
- Arbeiten unter Tage
- Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen
  - Insbesondere wegen bestimmten Straftaten verurteilte Personen dürfen Jugendliche nicht beschäftigen, aber auch nicht vom Arbeitgeber zur Anweisung von Jugendlichen eingesetzt werden.

# JArbSchG

## Dritter Abschnitt – Sonstige Pflichten des Arbeitgebers

### **Menschengerechte Arbeitsgestaltung (§ 28 JArbSchG)**

- Pflicht des Arbeitgebers zum Schutz des Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit
- Vorkehrungen und Maßnahmen bei der Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätte einschl. der Maschinen, Werkzeuge und Geräte
- Pflicht zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung
- Hierbei berücksichtigen: mangelnde Sicherheitsbewusstsein, Erfahrung und Kenntnisstand des Jugendlichen
- Vor Beginn der Beschäftigung Jugendlicher und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen - Beurteilung der Gefährdungslage und Arbeitsbedingungen (§ 28a JArbSchG)
- Im Übrigen gelten die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes



# JArbSchG

## Dritter Abschnitt – Sonstige Pflichten des Arbeitgebers

- **Unterweisung über Gefahren (§ 29 JArbSchG)**
  - Pflicht des Arbeitgebers - vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen - Unterweisung über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren
  - Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber **halbjährlich**, zu wiederholen
  - Beteiligung des Betriebsarztes und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit an Planung, Durchführung und Überwachung der geltenden Vorschriften
  
- **Züchtigungsverbot, Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak (31 JArbSchG)**

# JArbSchG

## Dritter Abschnitt – Gesundheitliche Betreuung

### Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG)

- Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn
  - er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
  - dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorlegt
- Ausnahme: Nicht notwendig bei einer geringfügigen oder nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichter Arbeit und keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen bestehen

# JArbSchG

## Dritter Abschnitt – Gesundheitliche Betreuung

### Erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG)

- ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung neue Bescheinigung erforderlich
- darf nicht länger als drei Monate zurückliegen
- Arbeitgeber soll Jugendlichen nach neun Monaten an die erste Nachuntersuchung erinnern und auf den genauen Zeitpunkt hinweisen, bis wann diese vorliegen muss
- Vorlage erfolgt nicht – Pflicht des Arbeitgebers zur schriftlichen Aufforderung innerhalb eines Monats zur Vorlage der Bescheinigung unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot nach Abs. 3
- Bescheinigung wird nicht eingereicht (Abs.3):
  - Beschäftigungsverbot: Jugendlicher darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme erster Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden!

### Weitere Nachuntersuchungen ( § 34 JArbSchG)

# JArbSchG

## Vierter Abschnitt – Durchführung des Gesetzes

### **Aushänge und Verzeichnisse (§§ 47 ff. JArbSchG)**

- Beschäftigung von mehr als drei Jugendlichen: Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen an geeigneter Stelle ist im Betrieb anzubringen
- Ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde ist an geeigneter Stelle auszuhängen.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen
  - die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,
  - die Verzeichnisse der bei ihm beschäftigten Jugendlichen, die Unterlagen, aus denen Name, Beschäftigungsart und -zeiten der Jugendlichen sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Nr. 1 zu machenden Angaben beziehen, zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.
  - Die Verzeichnisse und Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

# JArbSchG

## Fünfter Abschnitt – Bußgeld- und Strafvorschriften

### § 58 JArbSchG

- Verstöße gegen die Vorschriften des JArbSchG stellen eine Ordnungswidrigkeit dar
- Bußgelder bis zu 30.000 EUR (in Abhängigkeit des Verstoßes/Anzahl)
  - Siehe hierzu LASI – Veröffentlichung LV 60, Bußgeldkataloge zum Arbeitszeit-, zum Jugendarbeitsschutz- und zum Mutterschutzrecht
- Zusätzlich aber auch: Straftat bei Verletzung der Gesundheit/Arbeitskraft des Jugendlichen unter bestimmten Voraussetzungen
- **Wer?** Nicht nur Organvertreter, sondern auch ggfs. Führungskräfte!

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

# KONTAKT



---

## JUDITH HEYN

### **PARTNERIN**

RECHTSANWÄLTIN SEIT 1998 | FACHANWÄLTIN  
FÜR ARBEITSRECHT SEIT 2003

---

[judith.heyn@raue.com](mailto:judith.heyn@raue.com)

+49 30 818 550 314